

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 274

Potsdam, 16.12.2015

Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam

§ 1

Allgemeines

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 3 BbgHG hat der Senat der Fachhochschule Potsdam eine Ethikkommission eingerichtet und am 09.09.2015 folgende Ordnung erlassen. Die Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, die Richtlinien zu Verfahrensweisen enthält.

§ 2

Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Die Kommission wird im Auftrag der Fachhochschule Potsdam tätig. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Kommission nimmt zu den Anträgen im Namen der Ethikkommission als Ganzes Stellung.
- (2) Die Kommission gewährt Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen der Fachhochschule Potsdam Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische und rechtliche Aspekte ihrer Forschung und deren Folgen am Menschen und am Tier. Darüber hinaus befasst sie sich mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke. Die Kommission wird auf Antrag des/der Projektverantwortlichen tätig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Fälle, deren Beurteilung die fachliche Kompetenz der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam übersteigen oder die einer anderen Ethikkommission erfordern, werden an diese überwiesen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Kommission sollen mindestens fünf Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Hochschule, durch die das Spektrum der Studiengänge möglichst umfassend repräsentiert ist, und eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden als Mitglieder angehören, außerdem möglichst ein Jurist/eine Juristin mit der Befähigung zum Richteramt oder dem Abschluss als Diplomjurist/Diplomjuristin. Zudem werden bis zu zwei externe Experten/Expertinnen berufen. Sie können Mitglieder (auch emeritierte) anderer Hochschulen Berlin/Brandenburgs sein oder aus den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft, Technologie, Verwaltung und den in der Fachhochschule Potsdam abgebildeten Arbeitsfeldern entstammen.
- (2) Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet von Versuchs- bzw. Interventionsplanung, Forschungsdurchführung, Statistik sowie der theoretischen Perspektive der jeweiligen Fachdisziplin und Ethik vorhanden sind.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat der Fachhochschule Potsdam für zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Kommission ist ein Mitglied der Fachhochschule Potsdam und wird aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der Ethikkommission gewählt.
- (5) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Experten/Expertinnen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.
- (6) Die Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam führt mindestens eine ordentliche Sitzung pro Halbjahr durch. Bei der Wahl der Sitzungstermine ist darauf zu achten, dass externe Mitglieder eine Möglichkeit der Teilnahme erhalten.

§ 4

Grundlagen

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel die ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP (<http://www.dgps.de/index.php?id=96422>).

§ 5

Inkrafttreten

Die Ordnung und Geschäftsordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam für eine Erprobungszeit von zwei Jahren in Kraft.

Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident
Potsdam, 15.12.2015